



Amtsgericht Bad Oeynhausen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 30.05.2025, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 16, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Gohfeld, Blatt 738,

BV lfd. Nr. 112

Gemarkung Gohfeld, Flur 41, Flurstück 404, Gebäude- und Freifläche, Alter Landweg 9a, Größe: 594 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein 1972/1973 in massivbauweise errichtetes Mehrfamilienhaus mit sechs Wohneinheiten. Gesamtwohnfläche ca. 467,39 m² EG ca. 85,28 m² und ca. 70,65 m²; 1. OG ca. 85,15 m² und 70,56 m²; 2. OG ca. 85,28 m² und 70,56 m². Die Wohnungen verfügen über Loggia und Kellerraum; Waschkeller als Gemeinschaftsraum; Gaszentralheizung mit Warmwasserbereitung als Etagenheizungen; Eine Innenbesichtigung durch den Gutachter war nur eingeschränkt möglich; Unterhaltungszustand ist vernachlässigt, Modernisierungen wurden nicht bzw. in geringem Umfang vorgenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

306.300,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.